

Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla
Radeburger Straße 34
01458 Ottendorf-Okrilla

Ansprechpartner:
Frau Findeisen
Tel.: 035205/513-27
Fax: 035205/513-17
e-Mail: findeisen.bauamt@ottendorf-okrilla.de



Antrag zum Einbau eines Gartenwasserzählers

Grundstückseigentümer

Name	Telefon / Fax
Vorname	E-mail
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort
Flurstücksnummer	Gemarkung

Angaben zum Grundstück auf dem der Gartenwasserzähler eingebaut werden soll:
(nur bei Abweichung von obigen Angaben)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Erklärung zum Antrag

Hiermit beantrage/n ich/wir gem. § 6 der Schmutzwassergebührensatzung (SwGeBS) der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in der jeweils gültigen Fassung den Einbau eines Unterzählers in die o.g. Kundenanlage und die Absetzung der Trinkwassermenge, die für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Der Nachweis der Trinkwassermenge wird durch den zusätzlichen Zähler geführt. Der zu installierende Zähler muss alle 6 Jahre ausgewechselt werden, da die Eichung nach 6 Jahren abläuft. Über diesen Wasserzähler dürfen nur solche Trinkwassermengen entnommen werden, die für die Bewässerung des Grundstücks notwendig sind. Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation darf nicht erfolgen.

Ein Swimmingpool darf nicht über diese Leitung aufgefüllt werden, da das mit Zusatzstoffen versetzte Wasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden muss.

Ich versichere / Wir versichern, dass meine / unsere Angaben vollständig und richtig sind. Mir / Uns ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben ordnungsrechtlich geahndet werden und zu einer Nachberechnung führen.

Nebenbestimmungen zum Antrag (gelten mit der Unterschrift zum Antrag als anerkannt)

Vor Beginn der Installation eines Gartenwasserzählers ist diese bei der Gemeinde zu beantragen. Nach der Genehmigung durch die Gemeinde darf mit den Installationsarbeiten begonnen werden.

Die Kosten zur Installation des zusätzlichen Gartenwasserzählers einschließlich der Kosten der Verplombung des Zählers trägt der Grundstückseigentümer.

Die Ablesung des Zählers am Jahresende hat in Eigenregie des Grundstückseigentümers zu erfolgen und ist der Gemeinde bzw. dem Betriebsführer zu melden, da nur dann eine Absetzung erfolgen kann.

Grundstückseigentümer:
Datum, Unterschrift